

TEXTFESTSETZUNGEN

ZUGELASSEN SIND: GARAGEN AUF DEN AUSGEWIESENEN GRUNDFLÄCHEN, KELLERGARAGEN BEI GEEIGNETEN GRUNDSTÜCKEN (KEINE RAMPENABFAHRTEN) IM ÜBRIGEN IST DER STANDORT DER GARAGEN IN VERBINDUNG MIT DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE FESTZULEGEN.

" " : NEBENGEBÄUDE GEM. § 14 Abs. 1 u. 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

ALLE GEBÄUDE AUCH GARAGEN WERDEN DURCH DAS KREISBAUAMT NACH LAGE U. HÖHE ABGESTECKT.

VORGARTENFLÄCHEN SIND BIS 5,0 METER TIEFE AB STRASSENGRENZE ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN, RASEN-FLÄCHEN, BLUMENBEETE, ZIERSTRÄUCHER U. Ä.

INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN AN STRASSENKREUZUNGEN U. - EINMÜNDUNGEN SIND SICHTBEHINDERNDE MASSNAHMEN UNZULÄSSIG.

DOPPELHAUS (ORDNUNGSZAHL 23 u. 24) IST IN DER BAUABMESSUNG UND DACHEINDECKUNG EINHEITLICH AUSZUFÜHREN.

DEM BAUANTRAG IST EIN VERMESSUNGSTECHNISCH HERGESTELLTER GELÄNDESCHNITT BEIZUFÜGEN.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERE FESTSETZUNGEN NICHT GETROFFEN SIND, GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESB AUORDNUNG (LBO) v. 15.11.1961 SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) v. 26. 6. 1962.